



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 16/16

MA 45 und Verein Freunde der Donauinsel,

Prüfung der Gebarung des Vereines

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Freunde der Donauinsel in den Jahren 2013 bis 2017 einer Prüfung. Zweck des gemeinnützigen Vereines war unter anderem die Förderung von neuen Projekten, von Konzerten und anderen Veranstaltungen sowie die Unterstützung der Weiterentwicklung der Infrastruktur der Donauinsel. Im prüfungsgegenständlichen Zeitraum wurden insgesamt 19 Veranstaltungen mit rund 882.300 Besucherinnen bzw. Besuchern organisiert.

Das Hauptaugenmerk lag in der Prüfung der Vereinsorganisation, der Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 45 und ausgewählten Verträgen des Vereines. In diesen Bereichen waren Empfehlungen an den Verein Freunde der Donauinsel und an die Magistratsabteilung 45 auszusprechen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Freunde der Donauinsel in den Jahren 2013 bis 2017 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Hiezu wurde von der Magistratsabteilung 45 eine Stellungnahme abgegeben. In dieser wurde mitgeteilt, dass die Stellungnahme des Vereines berücksichtigt worden ist. Eine gesonderte Stellungnahme des Vereines erfolgte nicht. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	7
1.1 Prüfungsgegenstand	7
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungshandlungen	7
1.4 Prüfungsbefugnis.....	8
1.5 Vorberichte	8
2. Allgemeines	8
2.1 Zweck des Vereines	8
2.2 Tätigkeiten des Vereines	9
3. Organisation	10
3.1 Arten der Mitgliedschaft.....	10
3.2 Vereinsorgane	12
3.3 Vertretungsbefugnis und unbarer Zahlungsverkehr.....	15
3.4 Berichte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer	17
3.5 Organisatorische Elemente	18
4. Personal	19
4.1 Vorstandsvertrag Vorsitzender	19
4.2 Vorstandsvertrag Stellvertreter	20
4.3 Mitarbeiterin.....	21

5. Grundlage der Zusammenarbeit des Vereines Freunde der Donauinsel mit der Magistratsabteilung 45 im Betrachtungszeitraum	22
6. Mehrjähriger Vertrag zwischen der Magistratsabteilung 45 und dem Verein Freunde der Donauinsel vom März 2013	23
6.1 Vertragsdauer	24
6.2 Leistungsverrechnung	24
6.3 Vereinsgebäude	26
7. Mehrjähriger Vertrag zwischen der Magistratsabteilung 45 und dem Verein Freunde der Donauinsel vom November 2015	30
8. Künftige Zusammenarbeit zwischen dem Verein Freunde der Donauinsel und der Magistratsabteilung 45	32
9. Stichprobenweise Einschau in Verträge des Vereines Freunde der Donauinsel	33
9.1 Projektmanagement und Office Management	33
9.2 Buchhaltung und Lohnverrechnung	35
9.3 Rechnungsprüfung	36
9.4 Mündliche Verträge	36
10. Jahresabschlüsse 2013 bis 2017	36
10.1 Bilanz Aktiva	36
10.2 Bilanz Passiva	37
10.3 Gewinn- und Verlustrechnung	38
11. Weitere Feststellungen	39
11.1 Mahnung	39
11.2 Buchführung	40
11.3 Rechnungskontrolle	40
12. Zusammenfassung der Empfehlungen	42

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht Veranstaltungen und Besucherinnen bzw. Besucher	9
Tabelle 2: Aufwendungen für Projekt- und Office Management in den Jahren 2013 bis 2017	34
Tabelle 3: Darstellung der Aktiva in den Jahren 2013 bis 2017	37

Tabelle 4: Darstellung der Passiva in den Jahren 2013 bis 2017	37
Tabelle 5: Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung in den Jahren 2013 bis 2017	38

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.s.	das sind
E-Banking	Electronic Banking
E-Mail	Elektronische Post
EUR	Euro
GB	Gigabyte
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
LGBl	Landesgesetzblatt
lt.	laut
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
mbH	mit beschränkter Haftung
Nr.	Nummer
PC	Personal Computer
Pkt.	Punkt
PR	Public Relations
rd.	rund
s.	siehe

TAN	Transaktionsnummer
u.a.	unter anderem
VerG	Vereinsgesetz 2002
VIP	very important person
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Zl.	Zahl
ZVR	Zentrales Vereinsregister

GLOSSAR

Donauhochwasserschutz-Konkurrenz

Mit Bundesgesetz vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 372/1927, wurde als Rechtsnachfolgerin der "Donau-Regulierungs-Commission" zum Zweck der Erhaltung von Schutz- und Dammbauten, welche aufgrund der Donauregulierungsgesetze errichtet worden sind, die Donauhochwasserschutz-Konkurrenz gegründet. Sie besteht aus den drei Kurien Bund, Land Niederösterreich und Stadt Wien. Die bundesgesetzlichen Bestimmungen wurden im Wiener Landesgesetz über die Bildung einer Donauhochwasserschutz-Konkurrenz, LGBl. für Wien Nr. 50/1927, beinahe wortident übernommen.

Geschäftsführende Stelle ist die via donau - Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Vereines Freunde der Donauinsel.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der Vereinsorganisation, der Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 45 und ausgewählten Verträgen des Vereines.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Tätigkeiten des Vereines zur Verwirklichung des Vereinszweckes sowie Fragen des Veranstaltungswesens und Veranstaltungsmanagements.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Umwelt und Wohnen des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Halbjahr 2018. Die Schlussbesprechungen wurden im September 2018 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2017, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Belegprüfungen und Interviews bei der Magistratsabteilung 45 und dem Verein Freunde der Donauinsel.

Die Stichprobenziehung im Rahmen der Belegeinschau erfolgte in Form einer geschichteten Zufallsstichprobe, die in weiterer Folge um eine bewusste Auswahl erweitert wurde.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis in den Statuten des Vereines Freunde der Donauinsel festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum Bezug habenden Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

2.1 Zweck des Vereines

Der Verein Freunde der Donauinsel wurde am 8. Jänner 2013 von der Stadt Wien gegründet und war im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-ZI. 458271978 eingetragen. Der Sitz des Vereines befand sich im 21. Wiener Gemeindebezirk, Sinawastingasse 2c.

Zweck des gemeinnützigen Vereines war die Förderung von neuen Projekten, von Konzerten und anderen Veranstaltungen auf der Donauinsel, die Unterstützung der Weiterentwicklung der Infrastruktur der Donauinsel, die Erleichterung der Kommunikation zwischen Veranstaltenden und Behörden sowie die Belebung der Donauinsel u.a. als ganzjähriges Erholungs- und Freizeitgelände für die Wienerinnen bzw. Wiener unter dem Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit. Der Vereinszweck sollte u.a. durch die Abwicklung und Durchführung von Veranstaltungen und/oder des Facility Managements, die Organisation der Zusammenarbeit mit externen Sicherheitsexpertinnen bzw. Sicherheitsexperten und Produktionsunternehmen, die Unterstützung von Veranstaltenden bei der Kommunikation mit Behörden, der Erarbeitung und Realisierung umweltfreundlicher Nutzungskonzepte, der Akquisition von Sponsorinnen bzw. Sponsoren, der Finanzierung und Mitfinanzierung von Projekten auf der Donauinsel

sowie der Erarbeitung von Vorschlägen für infrastrukturelle Maßnahmen auf der Donauinsel erreicht werden.

2.2 Tätigkeiten des Vereines

2.2.1 Im Zentrum der Arbeit des Vereines stand die Auswahl, Abwicklung und Organisation von Veranstaltungen auf der Donauinsel. Durch die Gründung und Tätigkeit des Vereines sollte sichergestellt sein, dass die Einnahmen, die durch ein florierendes Veranstaltungswesen auf der Donauinsel lukriert werden, ausschließlich der Infrastruktur der Donauinsel zukommen.

Stellungnahme:

Ziel des Vereines ist es, durch die Abwicklung von kommerziellen Veranstaltungen Einnahmen für die Donauinsel zu lukrieren. Die Anzahl von Veranstaltungen ist durch das Wiener Veranstaltungsgesetz normiert und die Veranstaltungen sollen vor allem möglichst umweltgerecht, beschwerdeminimierend und unter Einhaltung aller Rechtsnormen abgewickelt werden.

Der Verein organisierte im Betrachtungszeitraum die folgenden Veranstaltungen auf dem Veranstaltungsgelände der Donauinsel:

Tabelle 1: Übersicht Veranstaltungen und Besucherinnen bzw. Besucher

Jahr	Bezeichnung der Veranstaltung	Besucherinnen bzw. Besucher (gerundet)
2013	Afrika Tage	85.000
	Fridge Festival	20.000
2014	Holifestival	12.000
	Afrika Tage	90.000
	Red Bull Konzert	2.500
2015	Zirkus des Grauens	4.800
	Rock in Vienna	75.000
	Holifestival	6.000
	Afrika Tage	90.000
2016	Pferdeshow	5.000
	Zirkus des Grauens	5.000
	Rock in Vienna	90.000
	Afrika Tage	90.000
	LUNO-Weltenreise des Lichts	40.000

Jahr	Bezeichnung der Veranstaltung	Besucherinnen bzw. Besucher (gerundet)
2017	Palast der Pferde	5.000
	Xletix Hindernislauf & Muddy Angel Run	2.000
	Rock in Vienna	40.000
	Beachvolleyball-Weltmeisterschaft	160.000
	Afrika-Tage	60.000

Quelle: Verein Freunde der Donauinsel, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie der obigen Tab. zu entnehmen ist, organisierte der Verein im Betrachtungszeitraum insgesamt 19 Veranstaltungen auf der Donauinsel. Die Anzahl der Veranstaltungen erhöhte sich im Laufe der Jahre sukzessive von zwei Veranstaltungen im Jahr 2013 auf fünf sowohl im Jahr 2016 als auch im Jahr 2017.

Die Anzahl der Besucherinnen bzw. Besucher lag je nach Veranstaltung zwischen rd. 2.000 und rd. 160.000 Personen. Insgesamt konnten in den betrachteten Jahren rd. 882.300 Besucherinnen bzw. Besucher bei den Veranstaltungen verzeichnet werden. Die in der Tab. angeführten Zahlen zu den Besucherinnen bzw. Besuchern wurden dem Stadtrechnungshof Wien vom Verein Freunde der Donauinsel übermittelt und beruhten auf Mitteilungen der jeweiligen Veranstaltenden oder den Abrechnungen der Ticketshops.

3. Organisation

3.1 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen sein, die den Vereinszweck zu unterstützen beabsichtigen.

Die Mitgliedschaft war als ordentliches, außerordentliches sowie als Ehrenmitglied möglich.

Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder und jene Mitglieder, die sich persönlich an der Verwirklichung der Zwecke des Vereines beteiligen. *"Ordentliche Mitglieder können die Stadt Wien, sonstige Gebietskörperschaften, die von ihr beherrschten Gesellschaften und Einrichtungen öffentlichen Rechts sowie deren Abgeordnete, Stadt- oder Bezirksräte, Regierungsmitglieder, Beamte/Verwaltungsbedienstete, Geschäftsführer oder sonstige Funktions- bzw. Amtsträger sein. Sonstige Personen, insbesonde-*

re nicht der öffentlichen Hand zuordenbare Personen können keine ordentlichen Mitglieder sein."

Außerordentliche Mitglieder sind alle anderen Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch ihren (jährlichen) Mitgliedsbeitrag fördern. *"Außerordentliche Mitglieder können alle anderen Personen ... sein, die keine ordentlichen Mitglieder sind. Ziel des Vereines ist es, einen möglichst großen Kreis an Interessierten als außerordentliche Mitglieder gewinnen zu können. Unbeschadet ... steht der Verein daher - im Rahmen seines allgemeinen Zweckes - allen Interessierten offen und bestehen keine Beschränkungen für den Erwerb der Mitgliedschaft, insbesondere keine Beschränkungen hinsichtlich der geographischen Herkunft, der Branchenzugehörigkeit oder der Unternehmensgröße."*

Ehrenmitglieder sind lt. Statuten *"Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein zu solchen ausdrücklich ernannt werden"*.

Ein aktives Wahlrecht in der Generalversammlung kam nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Im Betrachtungszeitraum umfasste der Verein vier ordentliche und keine außerordentlichen bzw. Ehrenmitglieder. Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge wurde vom Vorstand festgelegt und von der Generalversammlung einstimmig zur Kenntnis genommen. Im Betrachtungszeitraum betrug die Beitragshöhe für ordentliche und außerordentliche Mitglieder 50,- EUR. Die Mitgliedsbeiträge wurden im Betrachtungszeitraum von den ordentlichen Mitgliedern jedoch nur z.T. entrichtet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freunde der Donauinsel, in Hinkunft auf die zeitgerechte und vollständige Begleichung der Mitgliedsbeiträge zu achten und ausständige Beträge einzufordern.

In diesem Zusammenhang war anzumerken, dass vom Vorstandsvorsitzenden teilweise Mitgliedsbeiträge bezahlt wurden, obwohl dieser nicht Mitglied des Vereines war und dadurch keine diesbezügliche Zahlungsverpflichtung bestand.

3.2 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Kassierin, die Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer und die Streitschlichtungseinrichtung.

3.2.1 Laut Statuten wird die erste Generalversammlung nach der Gründung des Vereines durch einen Gründer einberufen, die Verständigung der anderen Vereinsgründer hat sieben Tage vor dem Termin der ersten Generalversammlung zu erfolgen. Eine den Statuten entsprechende Einladung zur ersten Generalversammlung konnte weder vom Verein Freunde der Donauinsel noch von der Magistratsabteilung 45 vorgelegt werden. Wie aus den vorgelegten Protokollen hervorging, fand die erste Generalversammlung bereits am Tag nach der Gründung des Vereines statt.

Stellungnahme:

Die erste Generalversammlung wurde im Einvernehmen aller ordentlichen Mitglieder nach telefonischer Terminabstimmung abgehalten. Die Abweichung von den Statuten wurde von allen Mitgliedern mit dem Ziel einer möglichst kurzen Gründungsphase befürwortet.

Entsprechend den Statuten hat eine ordentliche Generalversammlung alle zwei Jahre stattzufinden, alle ordentlichen Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail zu laden. Seit der Gründung des Vereines im Jahr 2013 wurden bis zum Erhebungszeitpunkt vier ordentliche Generalversammlungen abgehalten. Zwei Generalversammlungen im Jahr 2013 sowie je eine Generalversammlung im Jahr 2014 und im Jahr 2016. Den Statuten entsprechende Einladungen an die Vereinsmitglieder waren nur für die dritte und vierte Generalversammlung vorhanden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freunde der Donauinsel, künftig die in den Statuten festgelegten Fristen und Formvorschriften bei der Abhaltung der Generalversammlung einzuhalten.

Es wurden ordnungsgemäß Generalversammlungsprotokolle geführt, die jedoch mit Ausnahme des ersten Protokolls nicht unterfertigt waren. Anwesenheitslisten waren nicht vorhanden. Im Betrachtungszeitraum fanden keine außerordentlichen Generalversammlungen statt.

Stellungnahme:

Die Unterfertigung der Protokolle bzw. das Führen von Anwesenheitslisten ist statutengemäß nicht erforderlich. Alle Protokolle beinhalten die Auflistungen der anwesenden Mitglieder und werden an alle versandt.

Der Generalversammlung oblag u.a. die Wahl, Bestellung, Enthebung und Entlohnung des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern mit dem Verein und die Entlastung des Vorstandes. Weiters waren die Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüferin bzw. des Rechnungsprüfers sowie der Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines Aufgabe der Generalversammlung. Aus den Protokollen der Generalversammlungen ging hervor, dass diesen Aufgaben nachgekommen wurde und die Beschlüsse der Generalversammlung dokumentiert wurden.

3.2.2 Der Vorstand wurde von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von vier Jahren gewählt. Laut den Statuten hatte der Vorstand aus zwei Personen - einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter - zu bestehen. Mitglieder des Vorstandes können auch solche Personen sein, die nicht Mitglieder des Vereines sind. Im Betrachtungszeitraum bestand der Vorstand aus

einem Nicht-Vereinsmitglied als Vorsitzenden und dem Abteilungsleiter der Magistratsabteilung 45, der Vereinsmitglied ist, als Stellvertreter des Vorsitzenden.

Stellungnahme:

Die möglichst enge Verknüpfung der Tätigkeiten des Vereines mit den Aufgaben der Magistratsabteilung 45, welche für die Erhaltung und Pflege der Donauinsel als Hochwasserschutzanlage verantwortlich ist, ist notwendig.

Mit den beiden Vorstandsmitgliedern wurden für die Dauer ihrer Bestellung Vorstandsverträge abgeschlossen, die u.a. Regelungen betreffend Bestellung, Tätigkeitsbeschreibung sowie - im Fall des Vorsitzenden - Regelungen zum Entgelt enthielten.

3.2.3 Gemäß den Statuten wurden von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer gewählt, deren Aufgabe die Prüfung der Finanzgebahrung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für ein bestimmtes Rechnungsjahr war. Weiters war innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand ein Prüfungsbericht zu verfassen und dieser unverzüglich an den Vorstand zu übermitteln.

Die Funktionsperiode der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer war in den Vereinsstatuten nicht festgelegt. Aus den Protokollen der Generalversammlungen im Jahr 2013 und 2014 war ersichtlich, dass die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer gewählt wurden. In der Generalversammlung im Jahr 2016 war dem Protokoll jedoch nicht zu entnehmen, dass eine Wahl bzw. Wiederwahl der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer erfolgte.

Stellungnahme:

Da die Funktionsperiode der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer seit 2014 unbefristet andauert, war die Wahl bzw. Wiederwahl im Jahr 2016 nicht erforderlich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freunde der Donauinsel, die Funktionsperiode der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer in den Statuten festzulegen. Andernfalls wäre die Funktionsperiode der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer in der Generalversammlung beim Wahlvorgang nachweislich zu beschließen.

Nach dem VerG müssen die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer eines Vereines unabhängig und unbefangen sein. Die Verpflichtung zur Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer soll die Entstehung von Interessenkonflikten, die zu einer Beeinträchtigung des Prüfungsergebnisses führen könnten, unterbinden. In diesem Zusammenhang ist bereits die konkrete Möglichkeit einer Abhängigkeit bzw. der bloße Anschein einer Befangenheit zu vermeiden.

Ein Rechnungsprüfer des Vereines stand mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden insofern in einem Abhängigkeitsverhältnis, als er Mitarbeiter jener Magistratsabteilung ist, die der stellvertretende Vorstandsvorsitzende leitet. Hinsichtlich des zweiten Rechnungsprüfers wird auf Pkt. 9.3 verwiesen.

Es war daher zu empfehlen, bei der Wahl der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer auf die Unabhängigkeit der bestellten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu achten.

3.2.4 Interne Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind statutengemäß vor der Schlichtungseinrichtung des Vereines auszutragen.

3.3 Vertretungsbefugnis und unbarer Zahlungsverkehr

3.3.1 Der Verein wird statutengemäß nach außen durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied wird der Verein durch das jeweils andere Vorstandsmitglied vertreten. Zur passiven Vertretung des Vereines nach außen ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

In der Geschäftsordnung des Vereines ist nochmals festgelegt, dass der Vorsitzende von seinem Stellvertreter vertreten wird. Zusätzlich ist der Vorsitzende verpflichtet, seinen Stellvertreter über alle relevanten Geschäftsvorgänge, Abläufe und Entscheidungen zu informieren und im Innerverhältnis mit diesem abzustimmen.

3.3.2 Der Verein wickelte die laufenden Geschäfte über ein Vereinskonto ab. Die Einschau in die Bankunterlagen zeigte, dass der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter auf dem Vereinskonto zeichnungsberechtigt waren. Überweisungen konnten auch von der Kassierin des Vereines durchgeführt werden.

Die Finanztransaktionen des Vereines erfolgten durchwegs bargeldlos über E-Banking. Dafür wurde ein Onlinebanking-System eingerichtet, für das im Betrachtungszeitraum elektronische Unterschriften in Form von TAN-Codes übermittelt wurden. Laut Auskunft des Vorsitzenden erfolgte die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs in der Weise, dass die Mitarbeiterin des Vereines, die auch Kassierin war, die Überweisung im Onlinebanking-System allein tätigte. Laut Aussage des Vorsitzenden nahm dieser eine Kontrolle der erfolgten Überweisungen alle ein bis zwei Monate anhand der so genannten Überweisungslisten im Nachhinein vor.

Stellungnahme:

Jede Ein- und Ausgangsrechnung des Vereines wird nach Prüfung durch den Vorstand sowie seines Stellvertreters anhand des Vieraugenprinzips unterzeichnet und dadurch zur Anweisung freigegeben. Alle getätigten Transaktionen werden im Zuge der regelmäßigen monatlichen Vorstandssitzungen mit einem periodengemäßen Kontoauszug kontrolliert. Die Kassiererin übernimmt lediglich die Anweisung der geprüften und gezeichneten Rechnung. Es wird beim Bankinstitut angefragt, inwieweit die Umsetzung eines Vieraugenprinzips auch bei den Onlineüberweisungen möglich ist.

Im Sinn der Gebarungssicherheit empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein Freunde der Donauinsel, ab einer, dem Verein zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze, die Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. des Stellvertreters einzuführen. Das Vieraugenprinzip ist jedenfalls bei Verfügungen über höhere Beträge ausnahmslos zu garantieren.

3.3.3 Regelmäßige Vergleiche mit von anderen Banken angebotenen Kontokonditionen wurden nicht eingeholt bzw. nicht dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Sinn des Wettbewerbs und der Wirtschaftlichkeit, künftig Vergleichsangebote über die Konditionen von anderen Bankinstituten in regelmäßigen Abständen einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.

3.4 Berichte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

Nach den Vorgaben des VerG sind im Prüfungsbericht der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel ausdrücklich zu bestätigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sich-Geschäfte, ist besonders einzugehen.

Dem Stadtrechnungshof Wien lagen die Berichte der beiden Rechnungsprüfer für die Jahre 2013 bis 2016 vor. Von den beiden Rechnungsprüfern wurde jeweils jährlich ein eigener Prüfungsbericht erstellt. Darin wurde die Nachvollziehbarkeit, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungslegung, der ordnungsgemäße Zustand der Unterlagen sowie die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel bestätigt.

Die statutengemäße Verwendung der Mittel wurde von beiden Rechnungsprüfern bestätigt, auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und In-sich-Geschäfte wurde hingegen nur von einem Rechnungsprüfer Bezug genommen.

Stellungnahme:

Es bedarf hier einer Klarstellung, da dieser Absatz sehr missverständlich interpretiert werden könnte. Es gab zu keinem Zeitpunkt seit Vereinsgründung ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auch keine In-sich-Geschäfte. Dies wurde auch vom externen Rechnungsprüfer im Prüfungsbericht entsprechend dokumentiert. Der zweite Rechnungsprüfer bestätigte das Nichtvorhandensein dieser Geschäfte ebenso, allerdings nicht schriftlich. Die Kritik des Stadtrechnungshofes Wien zielte daher darauf ab, dass der eine Rechnungsprüfer dies schriftlich dokumentierte und der andere nicht. Der Stadtrechnungshof Wien regte daher an, dies künftig schriftlich zu dokumentieren. Der zweite Rechnungsprüfer wird daher angewiesen, dies künftig umzusetzen.

In diesem Zusammenhang war festzustellen, dass die Berichte der Rechnungsprüfer für das Jahr 2013 jeweils den Zeitraum 8. Jänner bis 31. Dezember 2013 betrafen, obwohl der Verein lt. den vorgelegten Unterlagen erst am 22. Jänner gegründet wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freunde der Donauinsel künftig sicherzustellen, dass in den Rechnungsprüfungsberichten auf In-sich-Geschäfte und ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben im Besonderen eingegangen wird.

3.5 Organisatorische Elemente

Der Verein wies aufgrund seiner Größe eine überschaubare Struktur auf. Die anfallenden Geschäfte wurden weitestgehend vom Vorsitzenden bzw. in seinem Auftrag von seiner Assistentin durchgeführt. Im Wesentlichen leitete sich das Handeln des Vorsitzenden aus der Verfolgung des Vereinszweckes und den Statuten sowie aus den Verträgen mit der Magistratsabteilung 45 ab. Zusätzlich waren im abgeschlossenen Vorstandsvertrag Regelungen hinsichtlich der Aufgaben des Vorsitzenden festgelegt. Eine Geschäftsordnung wurde erstellt, in der u.a. die Aufgaben der bzw. des Vorstandsvorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der Rechnungsprüferin bzw. des Rechnungsprüfers näher geregelt wurden.

Eine dokumentierte Aufbau- und Ablauforganisation oder Anweisungen existierten lt. Angabe des Vereines Freunde der Donauinsel nicht. Der Verein führte auch kein Inventarverzeichnis, ebenso waren keine Inventurunterlagen vorhanden. Ausdrückliche Regelungen in Bezug auf ein IKS bestanden nicht.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war aufgrund der Größe des Vereines keine Verschriftlichung der Aufbau- und Ablauforganisation bzw. kein eigenes Organisationshandbuch erforderlich. Einzelne Maßnahmen eines IKS wurden jedoch vom Stadtrechnungshof Wien empfohlen (s. Pkt. 3.3).

4. Personal

4.1 Vorstandsvertrag Vorsitzender

Am 1. März 2013 schloss der Verein Freunde der Donauinsel einen Vorstandsvertrag mit dem künftigen Vorsitzenden, befristet bis 31. Jänner 2017, ab. Im Jänner 2017 erfolgte nach entsprechendem Beschluss in der Generalversammlung vom 6. Dezember 2016 die Verlängerung des Vorstandsvertrages um weitere vier Jahre. Der Vorstandsvertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Vereines und des Vorsitzenden für die gesamte Tätigkeit des Vorsitzenden.

4.1.1 Der Vorsitzende erhielt für seine Tätigkeit ein auf Basis der tatsächlich geleisteten Stunden berechnetes Entgelt. Eine durch den Vorsitzenden zu erstellende monatliche Stundenliste über die geleistete Arbeitszeit war als Basis für die Abrechnung vorgeschrieben. Die Abrechnung war von seinem Stellvertreter abzuzeichnen.

Eine stichprobenweise Einschau in die vom Vorsitzenden gelegten Abrechnungen der Jahre 2013 bis 2017 zeigte, dass diese wie vorgesehen vom Stellvertreter abgezeichnet waren, jedoch waren Stundenlisten über die geleistete Arbeitszeit nicht in der gebotenen Form vorhanden. Die gelegten Rechnungen enthielten die Bezeichnung der Tätigkeit, beispielsweise interne administrative Tätigkeiten, die Anzahl der aufgewendeten Stunden, den verrechneten Stundensatz und die Gesamtsumme. Zu welchem Zeitpunkt diese Stunden geleistet wurden, war nicht ersichtlich, weshalb somit aus der Sicht des

Stadtrechnungshofes Wien eine nachvollziehbare Stundenliste als Basis für die Abrechnung fehlte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freunde der Donauinsel, im Sinn einer nachvollziehbaren Verrechnung die vertraglich vereinbarten Stundenlisten für die Abrechnung des Entgeltes des Vorsitzenden einzufordern.

4.1.2 Weiters sah der Vertrag für den Vorsitzenden eine Bonifikation von 10 % der akquirierten Sponsorsummen vor, die er im Namen des Vereines für diverse Veranstaltungen bzw. für Leistungen rd. um die Veranstaltungsorte Donauinsel positiv zum Abschluss brachte. Die Summe wurde nach erfolgreichem Abschluss mittels Honorarnote in Rechnung gestellt. Wie die Einschau ergab, wurden im Prüfungszeitraum fünf Abrechnungen betreffend Sponsoring-Provision lt. Vorstandsvertrag gelegt. Hierbei war aus der Honorarnote nicht erkennbar, welche Sponsoren der Vorsitzende akquiriert hatte, da der Text auf die jährliche Gesamtsumme Bezug nahm.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freunde der Donauinsel, bei Honorarabrechnungen des Vorsitzenden für Sponsorenakquirierung im Sinn einer nachvollziehbaren Verrechnung auch die Angabe der Sponsoren vom Vorsitzenden einzufordern.

Stellungnahme:

Bislang gibt es einen Sponsor-Partner im Zusammenhang mit dem Ticketverkauf. Es handelt sich um eine Kooperation mit "Wien Ticket", wobei hier sowohl "Wien Ticket" als auch die Stadt Wien profitieren. Gemäß Vertrag erhielt der Vorstandsvorsitzende dafür eine Bonifikation in Höhe von 2.000,-- EUR brutto pro Jahr.

4.2 Vorstandsvertrag Stellvertreter

Ebenfalls am 1. März 2013 wurde ein Vorstandsvertrag zwischen dem Verein und dem Stellvertreter des Vorsitzenden, befristet bis 31. Jänner 2017, abgeschlossen. Im Jänner 2017 erfolgte nach entsprechendem Beschluss in der Generalversammlung vom

6. Dezember 2016 die Verlängerung des Vertrages um weitere vier Jahre. Der Vertrag regelte die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Verein und dem Stellvertreter für die gesamte Tätigkeit des Stellvertreters.

Dieser Vertrag war weitgehend inhaltsgleich mit jenem zwischen Verein und Vorsitzenden. Als wesentlicher Unterschied zum Vertrag des Vorsitzenden enthielt der Vertrag des Stellvertreters keine Entgeltvereinbarung und keine Honorarvereinbarung hinsichtlich Sponsorenaquirierung.

4.3 Mitarbeiterin

4.3.1 Der Verein stellte ab August 2014 eine Mitarbeiterin im Ausmaß von 0,63 Vollzeitäquivalenten, das entspricht 25 Stunden, ein. Von Oktober 2015 bis April 2016 war das Dienstverhältnis auf 0,5 Vollzeitäquivalente reduziert, ab Mai 2016 betrug der Umfang des Dienstverhältnisses 0,75 Vollzeitäquivalente, d.s. 30 Stunden. Der Aufgabenbereich der Mitarbeiterin war im eingesehenen Dienstzettel detailliert festgelegt und umfasste beispielsweise die Unterstützung des Vorstandes bei der Umsetzung und Abrechnung von Projekten in Zusammenhang mit der Veranstaltungslocation Donauinsel.

4.3.2 Im Zuge der stichprobenweisen Einschau war festzustellen, dass im Betrachtungszeitraum von der Kassierin des Vereines Honorarnoten für Buchhaltungsvorbereitungstätigkeiten gelegt wurden. Im Jahr 2013 lagen zwei Honorarnoten vor und 2014 insgesamt sechs Honorarnoten. Ab dem Jahr 2015 erfolgte eine monatliche Legung der Honorarnoten.

Eine schriftliche Beauftragung seitens des Vereines lag nicht vor. Laut Aussage des Vorsitzenden wurde die Beauftragung nur mündlich erteilt und die Zusammenarbeit mit der vereinsexternen Person mit Anfang des Jahres 2018 einvernehmlich beendet. Die Buchhaltungsvorbereitungstätigkeiten werden nunmehr von der Mitarbeiterin des Vereines wahrgenommen.

5. Grundlage der Zusammenarbeit des Vereines Freunde der Donauinsel mit der Magistratsabteilung 45 im Betrachtungszeitraum

Die Donauhochwasserschutz-Konkurrenz wurde mit Bundesgesetz vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 372/1927, als Rechtsnachfolgerin der "Donau-Regulierungs-Comission" zum Zweck der Erhaltung von Schutz und Dammbauten, welche aufgrund der Donauregulierungsgesetze errichtet worden sind, gegründet. Sie besteht aus den drei Kurien Bund, Land Niederösterreich und Stadt Wien. Die bundesgesetzlichen Bestimmungen wurden im Wiener Landesgesetz über die Bildung einer Donauhochwasserschutz-Konkurrenz, LGBl. für Wien Nr. 50/1927, beinahe wortident übernommen. Geschäftsführende Stelle ist die via donau - Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die Donauhochwasserschutz-Konkurrenz ist Eigentümerin eines Großteils der Flächen der Donauinsel, die vom Verein Freunde der Donauinsel genutzt werden. Aus diesem Grund beantragte die Kurie Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 45, in der Sitzung der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz vom 7. Mai 2012, einen Pachtvertrag zwischen der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz und der Stadt Wien abzuschließen. Die jeweiligen Veranstaltenden sollten sodann einen Unterbestandvertrag mit der Stadt Wien abschließen. Konkret ersuchte die Kurie Wien um Zustimmung zum Abschluss eines Bestandvertrages unter Anwendung der aktuellen Rechtsätze sowie der Weitergabe der Bestandrechte an der bzw. dem jeweiligen Veranstaltenden.

Die Kurien Bund und Land Niederösterreich stimmten dem Antrag unter der Bedingung zu, dass sämtliche Erträge aus den Unterbestandverträgen zweckgebunden für Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Donauinsel/Neue Donau zu verwenden sind. Weiters waren jährlich zum Stichtag 31. Dezember entsprechende Abrechnungsunterlagen in der nächsten Kuriensitzung vorzulegen. Der beschlossene Bestandvertrag war auf fünf Jahre befristet und vor einer allfälligen Verlängerung einer Evaluierung zu unterziehen.

Anzumerken war, dass im Zuge der Einschau ein schriftlicher Bestandvertrag - wie in der Sitzung beschlossen - zwischen der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz und der Stadt Wien über die gegenständlichen Flächen nicht vorgelegt werden konnte.

Stellungnahme:

Ziel des Beschlusses in der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz war die generelle Genehmigung von Veranstaltungen auf Flächen der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz, welche durch die Magistratsabteilung 45 oder von ihr beherrschten Organisationen akquiriert und abgewickelt werden. Nach der dafür notwendigen Abstimmung mit den Kurien Bund und dem Land Niederösterreich wurde entschieden, dass zur rechtlichen Verschriftlichung ein Pachtvertrag zwischen der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 45 und der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz abgeschlossen werden sollte. In weiterer Folge wurde seitens der via Donau als geschäftsführende Stelle der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz beschlossen, keinen generellen Pachtvertrag abzuschließen.

Auf die aktuellen Entwicklungen der Zusammenarbeit zwischen Donauhochwasserschutz-Konkurrenz, Magistratsabteilung 45 und Verein Freunde der Donauinsel wird im Pkt. 8. des gegenständlichen Prüfungsberichtes näher eingegangen.

6. Mehrjähriger Vertrag zwischen der Magistratsabteilung 45 und dem Verein Freunde der Donauinsel vom März 2013

Mit Beschluss vom 5. März 2013 genehmigte der damalige Gemeinderatsausschuss Umwelt den Antrag der Magistratsabteilung 45, mit dem Verein Freunde der Donauinsel die dem Antrag beigelegte Vereinbarung "Akquisition und Abwicklung von Veranstaltungen" abschließen zu dürfen.

Begründet wurde dieser Antrag u.a. damit, dass beabsichtigt ist, zusätzliche Einnahmen zu lukrieren, die ausschließlich der Infrastruktur der Donauinsel zukommen sollten. Die

dazu auf der Donauinsel stattfindenden Veranstaltungen sollten inhaltlich und örtlich ganz klar abgegrenzt sein. Weiters war dem Antrag zu entnehmen, dass die diesbezüglichen Vorarbeiten, Planungen und Konzepte von dem dafür von der Stadt Wien gegründeten Verein Freunde der Donauinsel abgedeckt würden. Dieser Verein ist für die entsprechende Auswahl, Abwicklung und Organisation der Veranstaltungen verantwortlich.

Die Unterfertigung des genehmigten Vertrages erfolgte am 18. März 2013. Seitens der Magistratsabteilung 45 fertigte der zuständige Gruppenleiter, der auch Gründungsmitglied des Vereines war. Für den Verein Freunde der Donauinsel zeichnete der Vorsitzende und sein Stellvertreter, Gründungsmitglied des Vereines und Abteilungsleiter der Magistratsabteilung 45.

6.1 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis begann mit der Unterfertigung des Vertrages, somit am 18. März 2013 und endete am 17. Mai 2017. Der Vertrag verlängerte sich automatisch um ein Jahr, falls von keiner Vertragspartei sechs Monate vor Vertragsende eine schriftliche Kündigung erfolgte. Von dieser Auflösungsmöglichkeit wurde von keiner der Vertragsparteien Gebrauch gemacht.

Im Zuge der Einschau stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass beide Vertragsparteien die vereinbarte Vertragsdauer in der Weise beurteilten, als sie nur von einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit des Vertrags ausgingen. Somit endete dieser Vertrag nach übereinstimmendem Willen der Vertragsparteien am 17. Mai 2018. Die Magistratsabteilung 45 begründete dies mit dem Hinweis auf den Beschluss der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz vom 7. Mai 2012 (siehe hiezu die Ausführungen zu Pkt. 5.).

6.2 Leistungsverrechnung

6.2.1 Der Verein Freunde der Donauinsel wurde vertraglich verpflichtet, die Erträge aus der operativen Geschäftstätigkeit gemäß dem Beschluss der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz vom 7. Mai 2012 an die Magistratsabteilung 45 abzuführen. Nachweise

über tatsächlich erwirtschaftete Erträge und deren Abfuhr an die Magistratsabteilung 45 konnten weder vom Verein Freunde der Donauinsel noch von der Magistratsabteilung 45 vorgelegt werden. Laut Aussage des Vorsitzenden des Vereines Freunde der Donauinsel sind aus diesem Titel keine Zahlungen an die Magistratsabteilung 45 geleistet worden.

Stellungnahme:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erweckt den Eindruck, dass bislang keine Erträge erzielt wurden. Im Gegensatz dazu wurden die erzielten Erträge zur frühzeitigen Abzahlung des Darlehens verwendet. Damit sind von Anbeginn an alle Erträge des Vereines an die Magistratsabteilung 45 ausgezahlt worden, bis das Darlehen vollständig zurück bezahlt war. Seitdem werden aus steuerlichen Gründen keine Erträge an die Magistratsabteilung 45 ausbezahlt, sondern Investitionen in die Donauinsel werden direkt vom Verein umgesetzt und bezahlt. Entsprechende Rückstellungen in der Höhe von 133.844,16 EUR für konkret anstehende Investitionen wurden im Verein bereits aufgebaut, wie z.B. für die Weiterführung des Umbaus der Oberfläche der Festwiese (besserer Unterbau für intensive Nutzung, schnellere Verfügbarkeit nach Veranstaltungen) oder die Errichtung von Umkleide- und Duschcontainern für die Beachvolleyballplätze.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 45, auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsverrechnung zu achten und gegebenenfalls zu dokumentieren, warum von einer Abfuhr der erwirtschafteten Erträge Abstand genommen wurde.

6.2.2 Weiters war vereinbart, dass für die Vorbereitung der ersten Saison 2013 der Verein Freunde der Donauinsel von der Magistratsabteilung 45 eine Vorauszahlung in Höhe von 200.000,-- EUR erhielt. Dieses Startbudget war vom Verein bis Vertragsende an die Magistratsabteilung 45 zurückzuerstatten. Der Abruf dieses als Vorauszahlung be-

zeichneten zinslosen Darlehens durch den Verein Freunde der Donauinsel erfolgte in zwei Tranchen zu je 100.000,-- EUR im April und Dezember 2013.

Im Zuge der Einschau war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass zur Darlehensrückzahlung bereits im März 2016 vom Verein Freunde der Donauinsel ein Betrag in der Höhe von 75.000,-- EUR an die Magistratsabteilung 45 überwiesen wurde. Im November 2016 wurden weitere 100.000,-- EUR überwiesen und im April 2017 der Restbetrag von 25.000,-- EUR. Vom Verein Freunde der Donauinsel wurde das von der Magistratsabteilung 45 gewährte Darlehen somit vollständig zurückgezahlt.

6.3 Vereinsgebäude

In einem Vertragspunkt war vereinbart, dass die Magistratsabteilung 45 dem Verein geeignete Räumlichkeiten im Nahbereich der Donauinsel unentgeltlich zur Verfügung stellen kann. Der Verein hatte nur für die Betriebs- und Energiekosten selbst aufzukommen.

6.3.1 Die Magistratsabteilung 45 schloss am 2. April 2013 als Bestandgeberin mit einer juristischen Person als Bestandnehmerin einen Bestandvertrag über eine Liegenschaft ab, auf der sich früher eine Außenstelle der Magistratsabteilung 45 im 21. Wiener Gemeindebezirk befand. Der Vertragsgegenstand I im Ausmaß von 724 m², auf dem sich ein ehemaliges Bürogebäude der Magistratsabteilung 45 befand, durfte von der Bestandnehmerin ausschließlich zur Durchführung von Event-, Promotion- und Projektmanagementtätigkeiten verwendet werden. Weiters war der Betrieb eines Hundefeinkostladens inkl. Lagerungen auf der Liegenschaft gestattet. Eine weitere Fläche im Ausmaß von 430 m², als Vertragsgegenstand II bezeichnet, war nur für Lagerzwecke in Bestand gegeben.

Der Bestandgabe ging keine Interessentinnen- bzw. Interessentensuche voraus.

Im Bestandvertrag erklärte sich die Bestandnehmerin ausdrücklich damit einverstanden, dem Verein der Freunde der Donauinsel einen Teil der Bestandfläche als Vereinsfläche

unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die anfallenden anteilmäßigen Betriebskosten und Kosten für die Reinigung wurden vom Verein übernommen.

Hinsichtlich der Bestandnehmerin, deren Unternehmensgegenstand die Durchführung von Event-, Promotion- und Projektmanagementtätigkeiten war, war seitens des Stadtrechnungshofes Wien festzuhalten, dass der Vorsitzende des Vereines Freunde der Donauinsel für die Bestandsnehmerin als Gesellschafter tätig war. Darüber hinaus betrieb eine andere juristische Person auf dieser Liegenschaft einen Hundefeinkostladen, für die der Vorsitzende des Vereines Freunde der Donauinsel als geschäftsführender Gesellschafter tätig war.

Das Vertragsverhältnis wurde befristet auf zehn Jahre abgeschlossen und endet somit ohne vorhergehende Kündigung am 31. März 2023. Obwohl es sich um einen befristeten Bestandvertrag handelte, war für beide Vertragsparteien eine Aufkündigung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zum Monatsletzten möglich. Lediglich für die 724 m² große Fläche wurde von beiden Seiten ein Kündigungsverzicht bis zum 31. März 2016 abgegeben.

Als Bestandzins wurde für jede Fläche jeweils ein eigener, wertgesicherter Betrag festgelegt.

6.3.2 Hinsichtlich der Berechnung der Höhe des Bestandzinses wurden von der Magistratsabteilung 45 zwei handgeschriebene Zettel vorgelegt, die sich auf die 724 m² große Fläche bezogen und somit den Vertragsgegenstand I betrafen. Die Berechnung des Bestandzinses erfolgte anhand des Immobilienpreisspiegels 2012, wobei die Grundstückswerte für Betriebsansiedelungen, einfacher Nutzungswert, Mittelwert 2011/12, angenommen wurden. Für das vorhandene Gebäude wurde der Wert mit 0,-- EUR angesetzt.

Hinsichtlich der vorhandenen Freifläche (Vertragsgegenstand II) wurde der Wert gärtnerische Nutzung angenommen und aufgrund der mäßigen Lage ein Abschlag von 25 % gewährt. Die in Bestand gegebene Teilfläche war von der Magistratsabteilung 45 selbst

angemietet, der von der Magistratsabteilung 45 zu bezahlende Betrag wurde mit einem Aufschlag von 10 % als Bestandzins weiter verrechnet.

Im Bestandvertrag zwischen der Magistratsabteilung 45 und der Bestandnehmerin wurden jedoch die unterschiedlichen Bestandzinse der beiden Vertragsgegenstände vertauscht dargestellt. So wurde im Bestandvertrag der für den Vertragsgegenstand I mit 724 m² errechnete Wert als Bestandzins für den Vertragsgegenstand II mit 430 m² angegeben. Somit war nicht erkennbar, dass für den Vertragsgegenstand II (ausschließliche Nutzung zu Lagerzwecken) ein höherer Bestandzins festgelegt wurde als für den Vertragsgegenstand I (Verwendung zur Durchführung von Event, Promotion und Projektmanagementtätigkeiten sowie Führung eines Hundefeinkostladens).

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien handelte es sich bei der Höhe des Bestandzinses um Beträge außerhalb der Bandbreite eines angemessenen Bestandzinses. Wie von bisherigen Prüfungen des Stadtrechnungshofes Wien im Bereich der Liegenschaftsverwaltung der Magistratsabteilung 69 bekannt, wurden in Fällen einer gewerblichen Nutzung als Bestandzins 3 % bis 5 % vom ortsüblichen fiktiven Freigrunderwert herangezogen. Wäre diese Berechnungsmethode von der Magistratsabteilung 45 angewendet worden, hätten sich höhere Beträge ergeben.

Die Magistratsabteilung 45 erklärte hiezu, dass die Bestandnehmerin sich bereit erklärte, Investitionen in das Gebäude zu tätigen und aus diesem Grund der Bestandzins niedriger angesetzt wurde. Schriftliche Vereinbarungen über geplante und verpflichtend durchzuführende Investitionen lagen nicht vor.

Stellungnahme:

Die Magistratsabteilung 45 ist im Jahr 2012 aus der gegenständlichen Liegenschaft im Zuge einer Umorganisation ausgezogen. Die Liegenschaft war überdies in einem schlechten Bauzustand (das Gebäude war mehr als 50 Jahre alt und größere Sanierungen waren notwendig). Außerdem liegt das Gebäude direkt an der Abfahrt der Nordbrücke und an der Donauuferautobahn und

ist daher als Bürogebäude nicht sonderlich attraktiv. Für den Verein Freunde der Donauinsel war die Lage wiederum sehr wertvoll, da über die direkte Anbindung zur Donauinsel eine rasche Erreichbarkeit des Veranstaltungsgeländes möglich ist. Die Bestandnehmerin erklärte sich auch bereit, über 100.000,-- EUR ohne Gegenleistung in die Substanz zu investieren, um es als Büro nutzbar zu machen. Da die gesamte Baulichkeit für den Verein jedoch zu groß ist, wurde die Kombination mit anderen Nutzern zum wirtschaftlichen Vorteil der Stadt Wien gefunden.

Zum Thema der Interessentinnen- bzw. Interessentensuche ist auf die Ausführungen des Berichtes des Stadtrechnungshofes Wien, Zl. StRH III - 14/16, zu verweisen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 45, künftighin vor Abschluss eines Bestandvertrages über eine verbaute Liegenschaft eine Interessentinnen- bzw. Interessentensuche durchzuführen. Zumindest wäre für die Berechnung des Bestandszinses entweder ein externes Gutachten oder ein Gutachten der zuständigen Fachdienststelle einzuholen. Weiters war zu empfehlen, wesentliche Kriterien, die aus der Sicht der Magistratsabteilung 45 zu einer Reduktion des Bestandszinses führen, entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme:

Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Vergabe wurde innerhalb der Stadt Wien weder von der Magistratsabteilung 45 noch von anderen Abteilungen ein Interessentenwettbewerb zur Vergabe von Liegenschaften durchgeführt. Weil die Stadt Wien verpflichtet war, Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen, war die Vergabe nur an diese externe Bestandnehmerin möglich. Darüber hinaus war die Bestandnehmerin bereit, das desolate Gebäude auf eigene Kosten zu sanieren.

6.3.3 In einem Sideletter vom 17. August 2017 vereinbarten die Bestandnehmerin und die Magistratsabteilung 45 als Bestandgeberin einvernehmlich eine Übertragung der Bestandsrechte mit Wirksamkeit 1. Juli 2017 an jene juristische Person, die bisher auf der Liegenschaft den Hundefeinkostladen betrieben hatte.

Wie zuvor angeführt, war der Vorsitzende des Vereines Freunde der Donauinsel an der den Hundefeinkostladen betreibenden juristischen Person als geschäftsführender Gesellschafter beteiligt. Er unterfertigte als Vertreter dieser juristischen Person den gegenständlichen Sideletter, seitens der Magistratsabteilung 45 war der Sideletter vom Abteilungsleiter unterzeichnet. Somit wurde der Sideletter von jenen beiden Personen unterfertigt, die zu diesem Zeitpunkt den Vorstand des Vereines Freunde der Donauinsel bildeten.

Stellungnahme:

Bis zur Abzahlung des Darlehens wurden die Räumlichkeiten kostenfrei dem Verein zur Verfügung gestellt. Danach wurde dem Verein ein angemessenes Pachtentgelt vorgeschrieben, welches über den Hauptpächter an die Magistratsabteilung 45 weiter gezahlt wurde. Zur Ermittlung der Angemessenheit des Pachtzinses wurde ein Gutachten eines unabhängigen externen Sachverständigen eingeholt. Laut dem Ergebnis des Gutachtens sind die bestehenden Pachtzinse angemessen. Es ist jedoch jederzeit eine Herabsetzung des Pachtzinses im Sinn des Stadtrechnungshofes Wien möglich.

7. Mehrjähriger Vertrag zwischen der Magistratsabteilung 45 und dem Verein Freunde der Donauinsel vom November 2015

Am 24. November 2015 unterfertigten die Magistratsabteilung 45 und der Verein Freunde der Donauinsel einen weiteren Vertrag über die Akquisition und Abwicklung von Veranstaltungen. Vertragsgegenstand dieses Vertrages waren zusätzliche Flächen im Rahmen einer Erweiterung des Veranstaltungsgeländes. Dieses Vertragsverhältnis begann mit der Unterfertigung und endet am 17. Mai 2019. Auch in diesem Vertrag war

eine automatische Verlängerung um ein Jahr vereinbart, falls von keiner Vertragspartei sechs Monate vor Vertragsende eine schriftliche Kündigung erfolgte.

Als wesentlicher Unterschied gegenüber dem im Jahr 2013 abgeschlossenen Vertrag war bzgl. den neu hinzugekommenen vertragsgegenständlichen Flächen vereinbart, dass die auf diesen Flächen erzielten wirtschaftlichen Erträge aus der operativen Geschäftstätigkeit nicht an die Magistratsabteilung 45 abzuführen waren. Jedoch bestand die vertragliche Verpflichtung des Vereines, sämtliche Erträge zweckgebunden für Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Donauinsel/Neue Donau zu verwenden.

Stellungnahme:

Für die Abführung aller Erträge des Vereines an die Magistratsabteilung 45 würden Steuern im Verein anfallen. Daher wurde beschlossen, dass der Verein künftig Infrastrukturmaßnahmen der Donauinsel direkt finanziert. Der steuerliche Vorteil kommt wiederum der Donauinsel zugute.

Der Verein hatte die Verpflichtung, jährlich zum Stichtag 31. Dezember entsprechende Abrechnungsunterlagen an die Magistratsabteilung 45 zu übermitteln, *"bei denen insbesondere der gegengerechnete, tatsächlich entstandene Aufwand in seiner Verhältnismäßigkeit und Schlüssigkeit darzulegen ist."* Diesbezügliche Unterlagen konnten dem Stadtrechnungshof Wien nicht vorgelegt werden.

Stellungnahme:

Durch die Personalunion des Abteilungsleiters der Magistratsabteilung 45 mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sind alle Tätigkeiten des Vereines samt deren Aufwänden sehr transparent für die Stadt Wien ersichtlich. Alle Kontobewegungen des Vereines werden monatlich durch den Abteilungsleiter der Magistratsabteilung 45 eingesehen und abgezeichnet. Daher wurden zusätzliche Unterlagen, wie z.B. Jahresberichte, die weit weniger detailliert sind, in Kombination mit der erwähnten Personalunion

vor allem als bürokratischer Aufwand gesehen. Der Verein wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien dennoch nachkommen.

8. Künftige Zusammenarbeit zwischen dem Verein Freunde der Donauinsel und der Magistratsabteilung 45

Wie den Ausführungen im Pkt. 6.1 zu entnehmen ist, endete nach dem Willen der beiden Vertragsparteien der Vertrag vom 18. März 2013 mit 17. Mai 2018.

In der Sitzung der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz vom 5. Juni 2017 ersuchte die Kurie Wien, dass *"ab sofort alle Veranstaltungen im Bereich der Donauinsel sowie der Linken Dammverstärkung durch die MA 45 bzw. den Verein Freunde der Donauinsel selbstständig abgewickelt sowie die dadurch erzielten Einnahmen von diesen lukriert werden. Alle Einnahmen sollen zweckgebunden der Instandhaltung der Donauinsel zur Verfügung gestellt werden"*.

Die Kurie Wien stellte in weiterer Folge an die übrigen Kurien den Antrag, *"die Kurien mögen der sofortigen selbstständigen Abwicklung aller Veranstaltungen im Bereich der Donauinsel sowie der Linken Dammverstärkung durch die MA 45 bzw. den Verein Freunde der Donauinsel unter der Bedingung, dass alle Einnahmen zweckgebunden der Instandhaltung der Donauinsel zur Verfügung gestellt werden,"* zustimmen. Es wurde vereinbart, dass die beiden Kurien sich dazu schriftlich äußern werden.

Die Kurie Niederösterreich stimmte dem Antrag in der übernächsten Sitzung zu, die Kurie Bund hielt abermals fest, sich diesbezüglich schriftlich zu äußern. Mit E-Mail der geschäftsführenden Stelle der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz vom 7. März 2018 erfolgte an alle Kurien die Information, dass nunmehr auch die Kurie Bund dem Antrag der Kurie Wien vom 5. Juli 2017 zugestimmt hatte.

Laut Aussage der Magistratsabteilung 45 bestand somit sowohl für die Magistratsabteilung 45 als auch für den Verein Freunde der Donauinsel die Möglichkeit, Veranstaltungen im Bereich der Donauinsel sowie der Linken Dammverstärkung eigenständig

durchzuführen. An einem neuen Vertrag zwischen der Magistratsabteilung 45 und dem Verein Freunde der Donauinsel hinsichtlich der Nutzung des Geländes wurde zum Erhebungszeitpunkt intensiv gearbeitet, bis zum Abschluss der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien lag dieser noch nicht vor.

9. Stichprobenweise Einschau in Verträge des Vereines Freunde der Donauinsel

9.1 Projektmanagement und Office Management

9.1.1 Der Verein Freunde der Donauinsel schloss im März 2013 einen Vertrag über Projektmanagement für den Zeitraum April bis Dezember 2013 ab. Auftragnehmerin war jene juristische Person, die auch die Bestandnehmerin des unter Pkt. 6.3.1 dargestellten Bestandvertrages war. Inhalt dieses Vertrages war u.a. der Zukauf von Leistungen in den Bereichen Office Management, Projekt Assistance, Financial Management und Projektconsulting. Die Abrechnung erfolgte monatlich entsprechend den tatsächlich geleisteten Stunden. Im folgenden Jahr 2014 wurde eine neue Vereinbarung abgeschlossen, wobei der Umfang der Tätigkeiten angepasst wurde.

Ab dem Jahr 2015 erfolgte auf Basis der tatsächlichen Aufwände der letzten zwei Jahre und vorbehaltlich der jährlichen Evaluierungen und Anpassungen die Abrechnung quartalsweise auf Fixpreisbasis für die Arbeitsplatzbereitstellung (Co-Working Spaces).

Ergänzend dazu wurde auch die technische Infrastruktur (Co-Working IT-Service) für den laufenden Geschäftsbetrieb dem Verein Freunde der Donauinsel zur Verfügung und in Rechnung gestellt.

Das Co-Working Space beinhaltete nach der Leistungsbeschreibung einen fixen Tisch oder Raum inkl. Nutzung aller Zonen und Räume im Bürogebäude und am Grundstück sowie die Mitbenutzung der Nebenräume wie Küche, Duschen, Archiv. Weiters waren beispielsweise die anfallenden Betriebskosten, Reinigungsleistungen, Versicherungen aber auch Büro- und Präsentationsmaterial sowie Internetanschluss inkludiert.

Das Co-Working IT-Service beinhaltete die Bereitstellung technischer Infrastruktur wie beispielsweise einen eigenen Festnetzanschluss, einen Datenserver mit bis zu 100 GB

Datenvolumen, Mailservernutzung und eine IT Grundbetreuung. Hinzu kam noch eine IT User Bereitstellung sowie technische Infrastruktur für Mobiltelefon und PC.

Die Rechnungslegung für die dem Verein Freunde der Donauinsel verrechneten drei Arbeitsplätze erfolgte quartalsweise im Voraus.

Mit der Übernahme der Bestandrechte durch die im Pkt. 6.3.3 erwähnte juristische Person erfolgte auch die Arbeitsplatzbereitstellung und die technische Infrastruktur durch die neue Bestandnehmerin. Ein entsprechendes Angebot mit Datum 20. September 2017 für den Zeitraum Juli bis Dezember 2017 wurde vom Verein Freunde der Donauinsel durch den Stellvertreter des Vorsitzenden und die Assistentin unterfertigt.

Hinsichtlich der Unterfertigung der einzelnen abgeschlossenen Verträge war festzustellen, dass seitens des Vereines Freunde der Donauinsel der Vorsitzende des Vorstandes statutenkonform nicht unterschrieb, sondern sein Stellvertreter. In zwei Fällen war zusätzlich die Unterschrift der Assistentin des Vorstandes bzw. die Unterschrift eines Rechnungsprüfers vorhanden, die jedoch über keine Vertretungsbefugnis für den Verein verfügten.

9.1.2 Die Zahlungen, die der Verein Freunde der Donauinsel in den Jahren 2013 bis 2017 für die Benutzung der Büroräumlichkeiten und der technischen Infrastruktur zu leisten hatte, sind nachstehender Tab. zu entnehmen (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Aufwendungen für Projekt- und Office Management in den Jahren 2013 bis 2017

2013	2014	2015	2016	2017
33.679,97	37.908,00	37.951,20	33.431,14	38.011,08

Quelle: Verein Freunde der Donauinsel, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Die obige Tab. zeigt, dass die Aufwendungen für Projekt- und Office Management im Betrachtungszeitraum - mit einem kurzfristigen Rückgang im Jahr 2016 - um rd. 13 % stiegen.

Die Abrechnung in den ersten beiden Jahren erfolgte auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen, sodass die getätigten Akontozahlungen in der jeweiligen Jahresabrechnung entweder zu einer Gutschrift oder zu einer Nachforderung führten.

Ab dem Jahr 2015 erfolgte die pauschale Vorschreibung der diesbezüglichen Aufwendungen. Die Schwankungen ab dem Jahr 2015 kamen durch Zusatzleistungen, deren Weiterverrechnung vertraglich vereinbart war, zustande. So wurden beispielsweise im Jahr 2017 rd. 2.400,-- EUR für Botenfahrten, Reisespesen, postalische Einschreiben und sonstige repräsentative Ausgaben verrechnet. Für die Weiterverrechnung eines Klimagerätes und eines iPhones lagen dem Stadtrechnungshof Wien jedoch keine vertraglichen Grundlagen vor.

Abgesehen von den zusätzlich erbrachten Leistungen entsprach die tatsächliche Abrechnung den Kostenschätzungen des jeweils abgeschlossenen Vertrages.

9.2 Buchhaltung und Lohnverrechnung

Der Verein Freunde der Donauinsel beauftragte im Jahr 2013 eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit der Erstellung der Buchhaltung, der Lohnverrechnung und des Jahresabschlusses samt Steuererklärungen. Seit diesem Jahr wurden die genannten Leistungen von der gleichen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei durchgeführt, Vergleichsangebote hinsichtlich dieser Leistungen wurden weder zum damaligen noch zu einem späteren Zeitpunkt vom Verein Freunde der Donauinsel eingeholt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freunde der Donauinsel, im Sinn des Wettbewerbs und der Wirtschaftlichkeit künftig hinsichtlich der Erstellung der Buchhaltung, der Lohnverrechnung und der Erstellung des Jahresabschlusses Vergleichsangebote in regelmäßigen Abständen einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.

9.3 Rechnungsprüfung

Der Verein Freunde der Donauinsel schloss seit dem Jahr 2013 jährlich einen Vertrag mit einer Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG zur Rechnungsprüfung ab. Vergleichsangebote wurden auch in diesem Fall nicht eingeholt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freunde der Donauinsel, im Sinn des Wettbewerbs und der Wirtschaftlichkeit künftig hinsichtlich der Rechnungsprüfung Vergleichsangebote in regelmäßigen Abständen einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.

9.4 Mündliche Verträge

Im Zuge der stichprobenweisen Einschau stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass neben schriftlichen Beauftragungen auch mündliche Beauftragungen vorlagen, die nicht dokumentiert waren. Neben den unter Pkt. 4.3.2 beschriebenen Fall betraf diese sowohl einmalige, als auch jährlich wiederkehrende Leistungen. Dabei handelte es sich beispielsweise um Beauftragungen betreffend PR Leistungen für Veranstaltungen, Website-Aktualisierungen oder die Abwicklung eines Social-Media-Gewinnspiels. Auch war keine schriftliche Beauftragung einer Mitarbeiterin der Magistratsabteilung 45 für eine jährliche nicht näher bezeichnete Projektbetreuung vorhanden. Gleiches galt auch für die Beauftragung eines Rechnungsprüfers.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freunde der Donauinsel, künftig Beauftragungen und Verträge in schriftlicher Form zu erteilen bzw. abzuschließen und den genauen Umfang der zu erbringenden Leistung zu definieren. Zumindest sollten notwendige mündliche Absprachen zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit schriftlich dokumentiert werden.

10. Jahresabschlüsse 2013 bis 2017

10.1 Bilanz Aktiva

In der nachstehenden Tab. sind die Aktiva der Jahre 2013 bis 2017 dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Darstellung der Aktiva in den Jahren 2013 bis 2017

Aktiva	2013	2014	2015	2016	2017
Anlagenvermögen	39.881,63	32.339,60	24.797,57	18.922,20	14.713,50
Umlaufvermögen	157.315,74	187.118,84	193.276,49	154.550,88	154.199,81
Rechnungsabgrenzung	4.820,00	-	-	389,04	-
Summe Aktiva	202.017,37	219.458,44	218.074,06	173.862,12	168.913,31

Quelle: Verein Freunde der Donauinsel, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Die Verminderung des Anlagenvermögens erklärt sich aus den laufenden Abschreibungen. Das Umlaufvermögen erfuhr bis zum Jahr 2015 eine Steigerung durch die Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus höheren Guthaben bei Kreditinstituten. Der Rückgang in den Jahren 2016 und 2017 ist durch eine Verringerung der genannten Positionen zu erklären.

10.2 Bilanz Passiva

In der nachstehenden Tab. sind die Passiva der Jahre 2013 bis 2017 dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 4: Darstellung der Passiva in den Jahren 2013 bis 2017

Passiva	2013	2014	2015	2016	2017
Eigenkapital	-15.090,10	-42.110,14	-37.228,14	-16.391,69	17.530,03
Rückstellung	6.402,00	6.942,00	3.590,00	117.234,00	133.844,16
Verbindlichkeiten	210.705,47	249.626,58	219.962,20	73.019,81	9.089,12
Rechnungsabgrenzung	-	5.000,00	31.750,00	-	8.450,00
Summe Passiva	202.017,37	219.458,44	218.074,06	173.862,12	168.913,31

Quelle: Verein Freunde der Donauinsel, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Das negative Eigenkapital in den Jahren 2013 und 2014 beruhte auf den negativen Jahresergebnissen des Vereines. Im Jahr 2015 konnte das negative Eigenkapital durch einen Jahresgewinn geschmälert werden. Die Erhöhung der Verbindlichkeiten von 2013 auf 2014 ergab sich durch die volle Ausschöpfung des Darlehens der Magistratsabteilung 45 in der Höhe von 200.000,-- EUR und der geringeren Verbindlichkeiten aus Kauttionen für Events. Der Rückgang der Verbindlichkeiten im Jahr 2015 war auf die geringeren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie auf die sonstigen übrigen Verbindlichkeiten zurückzuführen. Durch die Rückzahlung des Darlehens in den Jahren 2016 und 2017 kam es zu der dargestellten Reduktion der Verbindlichkeiten.

Der erhöhte Betrag der passiven Rechnungsabgrenzungsposten in den Jahren 2015 und 2017 basierte auf bereits vorausfakturierten Leistungen. Die erhöhten Rückstellungen im Jahr 2016 betrafen schwebende Rechtsstreitigkeiten mit einem Veranstalter, die aber 2017 infolge Bereinigung der Streitigkeiten aufgelöst werden konnten. Die Rückstellung im Jahr 2017 betraf zum größten Teil die finanzielle Beteiligung des Vereines Freunde der Donauinsel an einer notwendigen Rasensanierung des Veranstaltungsgeländes.

10.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Die nächste Tab. zeigt die Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung in den Jahren 2013 bis 2017 (Beträge in EUR):

Tabelle 5: Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung in den Jahren 2013 bis 2017

Gewinn- & Verlustrechnung	2013	2014	2015	2016	2017
Umsatzerlöse	189.628,76	188.326,84	183.984,54	879.925,17	258.344,80
Vereinseinnahmen	250,00	200,00	150,00	100,00	150,00
Sonstige betriebliche Erträge	-	500,00	680,00	14.211,94	140.425,50
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	139.434,58	108.504,40	40.782,31	589.776,01	54.205,07
Personalaufwand	0,00	22.324,71	49.432,85	59.339,90	63.549,06
Abschreibungen	5.875,37	7.778,01	7.542,03	5.875,37	38.987,36
Sonstige betriebliche Aufwendungen	59.718,56	77.102,73	82.450,24	216.849,94	204.135,30
Betriebsergebnis	-15.149,75	-27.177,01	4.607,11	22.395,89	38.044,51
Finanzergebnis	59,53	157,29	366,52	80,75	18,85
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-15.090,22	-27.019,72	4.973,63	22.476,64	38.063,46
Jahresfehlbetrag/Jahresgewinn	-15.090,10	-27.020,04	4.882,00	20.836,45	33.921,72

Quelle: Verein Freunde der Donauinsel, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Zuge der Einschau in die Jahresabschlüsse fest, dass im Jahresabschluss 2017 bei Angabe der Vergleichswerte aus dem Jahr 2016 bei den Positionen Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge andere Beträge angegeben waren als im Jahresabschluss 2016. Konkret kam es zu einer Änderung der Darstellung der Provisionen, die im Jahr 2016 bei sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht wurden, beim Vergleichswert in der Bilanz 2017 jedoch unter Umsatzerlöse ausgewiesen waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freunde der Donauinsel, zwecks Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse über mehrere Jahre von der Form und Gliederung im Sinn des Gebotes der Bilanzkontinuität nur in zwingenden Gründen abzuweichen.

Der Rückgang der Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen bis zum Jahr 2015 ergab sich einerseits durch die verringerten Aufwendungen für zugekaufte Büroleistungen, andererseits durch den Wegfall von Projektaufwendungen, die von Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern nunmehr direkt getragen wurden. Die deutliche Steigerung im Jahr 2016 kam durch außergewöhnliche Projektaufwendungen zustande, die für die reibungslose Durchführung einer Veranstaltung notwendig waren.

Der steigende Personalaufwand seit dem Jahr 2014 ergab sich durch die Anstellung und in weiterer Folge Erhöhung der Stundenanzahl einer Teilzeitkraft seit August 2014.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergab sich zum einen durch die Honorarnotenlegung des Vorstandsvorsitzenden ab dem Jahr 2014 und zum anderen durch höhere Aufwendungen im Co-Working IT-Service. Im Jahr 2015 wurden durch die Wertberichtigungen von Forderungen aufgrund von Insolvenzverfahren von Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern höhere Aufwendungen verzeichnet. Auch im Jahr 2016 kam es zu Insolvenzen von Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern.

Im Jahr 2015 wurde erstmalig ein Jahresüberschuss verzeichnet, der die letzten beiden Jahre gesteigert werden konnte.

11. Weitere Feststellungen

11.1 Mahnung

In einem Schreiben eines Inkassobüros vom Mai 2015 wurde der Verein Freunde der Donauinsel auf nicht bezahlte Rechnungen eines Energielieferanten mit Fälligkeit Dezember 2014 hingewiesen und aufgefordert, die offenen Forderungen samt Verzugszinsen, Spesen und Bearbeitungsgebühr zu begleichen. Durch das nicht fristgerechte Be-

gleichen der offenen Rechnungen entstanden für den Verein Freunde der Donauinsel Mehrkosten in der Höhe von 504,60 EUR.

Stellungnahme:

In diesem Fall wurden Energiekosten eines Veranstalters übernommen, welcher die Rechnungen nicht bezahlte. Der Energielieferant forderte den Verein im Nachhinein zur Zahlung auf, nachdem der Veranstalter der vorherigen Aufforderung nicht nachkam. Verwaltungsvereinfachend wurde die Rechnung seitens des Vereines ausgeglichen und beim Veranstalter eingeklagt.

Obwohl im Zuge der Einschau festgestellt werden konnte, dass in den meisten Fällen eine zeitnahe Bezahlung von Rechnungen erfolgte, war dennoch zu empfehlen, ein verstärktes Augenmerk auf die fristgerechte Bezahlung von offenen Forderungen zu legen.

11.2 Buchführung

Hinsichtlich der Buchführung war festzustellen, dass keine Buchung ohne entsprechenden Beleg erfolgte und die Unterlagen entsprechend geordnet vorhanden waren. Die Nachvollziehbarkeit der Zahlungen war gegeben, Barzahlungen erfolgten nicht, sondern es wurden sämtliche Geldbewegungen unbar über das Geschäftskonto abgewickelt.

11.3 Rechnungskontrolle

11.3.1 Im Zuge der stichprobenweisen Überprüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass bei einer Rechnung mit Datum 14. November 2013 die Bezahlung bereits am selben Tag erfolgte, obwohl lt. Eingangsstempel die Rechnung erst am 15. November einlangte.

11.3.2 Die Eingangsrechnung Nr. 128 vom 21. Oktober 2016 war zwar mit dem Stempel "Kontrolliert & Freigegeben" versehen, jedoch fehlten die entsprechenden Unterschriften. Dennoch erfolgte lt. angebrachtem "Bezahlt am" Stempel die Begleichung am

11. November. In den Unterlagen befand sich eine weitere Kopie der genannten Eingangsrechnung Nr. 128, allerdings waren auf dieser die Unterschriften bei "Kontrolliert & Freigegeben" vorhanden.

Bei den Eingangsrechnungen Nr. 140, Nr. 142, Nr.160 und Nr. 161 aus dem Jahr 2016 war ebenfalls diese Vorgangsweise feststellbar. Offensichtlich erfolgte auch bei diesen Rechnungen die Anweisung bereits vor der entsprechenden Freigabe bzw. wurde diese nachträglich eingeholt.

Stellungnahme:

In sehr wenigen Fällen musste die Freigabe einer Zahlung mündlich eingeholt werden, um Zahlungsfristen einzuhalten. Diese wurden danach schriftlich nachgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freunde der Donauinsel, künftig die Regeln eines IKS hinsichtlich der Rechnungskontrolle einzuhalten und sicherzustellen, dass Überweisungen vor Freigabe der Rechnungen nicht möglich sind.

11.3.3 Die Eingangsrechnung Nr. 159 aus dem Jahr 2016 betraf vier Karten für ein Musikkonzert im Ernst Happel Stadion, die Eingangsrechnung Nr. 84 aus dem Jahr 2017 betraf insgesamt acht VIP Tickets für das Event Beach Volleyball World Championship Vienna 2017. Ein Bezug zur Tätigkeit des Vereines bzw. zum Zweck dieser Ausgabe war auf beiden genannten Rechnungen nicht vermerkt. Der Vorsitzende des Vereines teilte dem Stadtrechnungshof Wien hiezu mit, dass die Konzertkarten für Mitarbeitende bzw. Mitglieder eines Produktionslehrgangs vorgesehen waren. Dadurch sollte künftig abgeschätzt werden können, ob solche Konzerte auf der Donauinsel produktionstechnisch bzw. lautstärkentechnisch umsetzbar wären. Die VIP Tickets des Beachvolleyballevents waren lt. Aussage des Vorsitzenden des Vereines für Aufsichtsorgane des Vereines bzw. der Stadt Wien vorgesehen.

Stellungnahme:

Für den Verein ist die Kontrolle der Veranstaltungen in allen Bereichen notwendig und Einladungen von Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht angenommen. Gleichzeitig versucht der Verein, neue Veranstalterinnen bzw. Veranstalter für die Donauinsel zu gewinnen. Um die Möglichkeiten einer Veranstaltung auf der Donauinsel vorzustellen, sind daher Besuche von potenziellen künftigen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern auf bestehenden Veranstaltungen erforderlich. Die dafür notwendigen Karten werden durch den Verein angekauft.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freunde der Donauinsel, künftig eine genauere Dokumentation über den Zweck der Ausgaben direkt auf den Belegen anzuführen.

12. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 45

Empfehlung Nr. 1:

Auf die Einhaltung einer vereinbarten Leistungsverrechnung ist zu achten und gegebenenfalls ist zu dokumentieren, warum von einer Abfuhr der erwirtschafteten Erträge Abstand genommen wurde (s. Pkt. 6.2.1).

Stellungnahme:

Die Erträge sind bislang an die Magistratsabteilung 45 ergangen, um das Darlehen vorzeitig abzuzahlen. Künftig werden die Erträge des Vereines für Infrastrukturmaßnahmen der Donauinsel verwendet. Die direkte Verwendung der Erträge für Infrastrukturmaßnahmen der Donauinsel ohne vorherige Abführung an die Magistratsabteilung 45 ist aus steuerlichen Gründen sinnvoll. Der Verein hat daher Rückstellungen im bisherigen Ausmaß von 133.844,16 EUR (Bericht, Pkt. 10.2, Tabelle 4) gebildet, welche für künftige Projekte, wie Umbau Oberfläche Festwiese, Errich-

tung von Umkleide- und Duschcontainern bei Beachvolleyballplätzen, verwendet werden. Die Projekte befinden sich derzeit im Planungsstadium, die Umsetzung beginnt im Frühsommer 2019.

Empfehlung Nr. 2:

Vor Abschluss eines Bestandvertrages über eine verbaute Liegenschaft ist künftig eine Interessentinnen- bzw. Interessentensuche durchzuführen. Zumindest wäre für die Berechnung des Bestandzinses entweder ein externes Gutachten oder ein Gutachten der zuständigen Fachdienststelle einzuholen. Weiters war zu empfehlen, wesentliche Kriterien, die aus der Sicht der Magistratsabteilung 45 zu einer Reduktion des Bestandzinses führen, entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren (s. Pkt. 6.3.2).

Stellungnahme:

Eine Interessentinnen- bzw. Interessentensuche zur Vergabe von Liegenschaften innerhalb der Stadt Wien oder an von ihr beherrschte Gesellschaften ist aus Sicht der Magistratsabteilung 45 nicht sinnvoll. Eine Vergabe an externe gewerbliche Unternehmerinnen ist mittels Interessentenwettbewerb oder Gutachten bereits im Prozess der Magistratsabteilung 45 verankert. Ein Gutachten eines externen unabhängigen Sachverständigen wurde erstellt und zeigt, dass der bestehende Pachtzins marktüblich ist.

Empfehlungen an den Verein Freunde der Donauinsel

Empfehlung Nr. 1:

In Hinkunft ist auf die zeitgerechte und vollständige Begleichung der Mitgliedsbeiträge zu achten und sind ausständige Beträge einzufordern (s. Pkt. 3.1).

Stellungnahme:

Mitgliedsbeiträge werden künftig schriftlich eingefordert.

Empfehlung Nr. 2:

Der Verein Freunde der Donauinsel möge künftig die in den Statuten festgelegten Fristen und Formvorschriften bei der Abhaltung der Generalversammlung einhalten (s. Pkt. 3.2.1).

Stellungnahme:

Etwaige Abweichungen von Statuten erfolgen ausschließlich nach Zustimmung aller Mitglieder.

Empfehlung Nr. 3:

Falls die Funktionsperiode der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer in den Statuten nicht festgelegt ist, wäre die Funktionsperiode in der Generalversammlung beim Wahlvorgang nachweislich zu beschließen (s. Pkt. 3.2.3).

Stellungnahme:

Die Mitglieder werden eine Befristung bei der nächsten Generalversammlung diskutieren.

Empfehlung Nr. 4:

Bei der Wahl der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer ist auf die Unabhängigkeit der bestellten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu achten (s. Pkt. 3.2.3).

Stellungnahme:

Die möglichst enge Verknüpfung der Tätigkeiten des Vereines mit den Aufgaben der Magistratsabteilung 45, welche für die Erhaltung und Pflege der Donauinsel als Hochwasserschutzanlage verantwortlich ist, ist notwendig.

Empfehlung Nr. 5:

Im Sinn der Gebarungssicherheit ist, ab einer, dem Verein zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze, die Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. des

Stellvertreters einzuführen. Das Vieraugenprinzip ist jedenfalls bei Verfügungen über höhere Beträge ausnahmslos zu garantieren (s. Pkt. 3.3.2).

Stellungnahme:

Seit Bestehen des Vereines werden alle Rechnungen durch den Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter im Vieraugenprinzip gezeichnet. Die Kassiererin übernimmt lediglich die Anweisung der geprüften und gezeichneten Rechnungen. Das Vieraugenprinzip wird auf den Bereich des Online-Banking ausgeweitet.

Empfehlung Nr. 6:

Im Sinn des Wettbewerbs und der Wirtschaftlichkeit sind künftig Vergleichsangebote über die Konditionen von anderen Bankinstituten in regelmäßigen Abständen einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken aufzubewahren (s. Pkt. 3.3.3).

Stellungnahme:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Empfehlung Nr. 7:

Der Verein möge sicherstellen, dass in den Rechnungsprüfungsberichten auf In-sich-Geschäfte und ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben im Besonderen eingegangen wird (s. Pkt. 3.4).

Stellungnahme:

Es bedarf hier einer Klarstellung, da Pkt. 3.4 sehr missverständlich interpretiert werden könnte. Es gab zu keinem Zeitpunkt seit Vereinsgründung ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auch keine In-sich-Geschäfte. Dies wurde auch vom externen Rechnungsprüfer im Prüfungsbericht entsprechend dokumentiert. Der zweite Rechnungsprüfer bestätigte das Nichtvor-

handensein dieser Geschäfte ebenso, allerdings nicht schriftlich. Die Kritik des Stadtrechnungshofes Wien zielte daher darauf ab, dass der eine Rechnungsprüfer dies schriftlich dokumentierte und der andere nicht. Der Stadtrechnungshof Wien regte daher an, dies künftig schriftlich zu dokumentieren. Der zweite Rechnungsprüfer wird daher angewiesen, dies künftig umzusetzen.

Empfehlung Nr. 8:

Im Sinn einer nachvollziehbaren Verrechnung sind die vertraglich vereinbarten Stundenlisten für die Abrechnung des Entgeltes des Vorsitzenden einzufordern (s. Pkt. 4.1.1).

Stellungnahme:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9:

Bei Honorarabrechnungen des Vorsitzenden für Sponsoringakquirierung ist im Sinn einer nachvollziehbaren Verrechnung auch die Angabe der Sponsorinnen bzw. Sponsoren einzufordern (s. Pkt. 4.1.2).

Stellungnahme:

Es gibt einen Sponsoring Partner. Im Bereich des Ticketverkaufs kooperiert der Verein mit "Wien Ticket" sowohl zum Nutzen von "Wien Ticket" als auch zum Vorteil der Stadt Wien. Für diese Akquisition erhält der Vorstandsvorsitzende lt. Vertrag eine Bonifikation in Höhe von 2.000,-- EUR brutto pro Jahr. Der Empfehlung wird jedoch nachgekommen.

Empfehlung Nr. 10:

Im Sinn des Wettbewerbs und der Wirtschaftlichkeit sind künftig hinsichtlich der Erstellung der Buchhaltung, der Lohnverrechnung und der Erstellung des Jahresabschlusses

Vergleichsangebote in regelmäßigen Abständen einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken aufzubewahren (s. Pkt. 9.2).

Stellungnahme:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11:

Im Sinn des Wettbewerbs und der Wirtschaftlichkeit sind künftig hinsichtlich der Rechnungsprüfung Vergleichsangebote in regelmäßigen Abständen einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken aufzubewahren (s. Pkt. 9.3).

Stellungnahme:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 12:

Beauftragungen und Verträge sind in schriftlicher Form zu erteilen bzw. abzuschließen und der genaue Umfang der zu erbringenden Leistung zu definieren. Zumindest sollten notwendige mündliche Absprachen zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit schriftlich dokumentiert werden (s. Pkt. 9.4).

Stellungnahme:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13:

Zwecks Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse über mehrere Jahre ist von der Form und Gliederung im Sinn des Gebotes der Bilanzkontinuität nur in zwingenden Gründen abzuweichen (s. Pkt. 10.3).

Stellungnahme:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14:

Obwohl im Zuge der Einschau festgestellt werden konnte, dass in den meisten Fällen eine zeitnahe Bezahlung von Rechnungen erfolgte, war dennoch zu empfehlen, ein verstärktes Augenmerk auf die fristgerechte Bezahlung von offenen Forderungen zu legen (s. Pkt. 11.1).

Stellungnahme:

In diesem Fall wurden Energiekosten eines Veranstalters übernommen, welcher die Rechnungen nicht bezahlte. Der Energielieferant forderte den Verein im Nachhinein zur Zahlung auf, weil der Veranstalter mit der Zahlung säumig war. Verwaltungsvereinfachend wurde die Rechnung seitens des Vereines ausgeglichen und beim Veranstalter eingeklagt. Bislang fielen sonst keine Mahnkosten oder Zinsen an. Daher wird weiterhin ein Augenmerk auf eine fristgerechte Bezahlung gelegt.

Empfehlung Nr. 15:

Die Regeln des IKS hinsichtlich der Rechnungskontrolle sind einzuhalten und es ist sicherzustellen, dass Überweisungen vor Freigabe der Rechnungen nicht möglich sind (s. Pkt. 11.3.2).

Stellungnahme:

Eine Freigabe durch schriftliche Zeichnung eines Vorstandsmitgliedes und mündliche Freigabe durch das andere Vorstandsmitglied (Vieraugenprinzip) ist für die ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit manchmal aus zeitlichen Gründen erforderlich. Eine nachträgliche Dokumentation erfolgt wie bisher.

Empfehlung Nr. 16:

Künftig ist eine genauere Dokumentation über den Zweck der Ausgaben direkt auf den Belegen anzuführen (s. Pkt. 11.3.3).

Stellungnahme:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2018